

---

Eingereicht durch:	Eingang:	30.05.2006
<b>Wagner, Sieglinde</b>	Weitergabe:	30.05.2006
<b>Fraktionslose Bezirksverordnete</b>	Fälligkeit:	13.06.2006
	Beantwortet:	29.06.2006
Antwort von:	Erledigt:	30.06.2006
<b>BzStR Stäglin</b>		

---

**Betr.: Gehwegparken in der Buggestraße zwischen Schildhorn- und Brentanostraße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist dem BA bekannt, dass in der Buggestraße zwischen Schildhorn- und Brentanostraße beidseitiges Gehwegparken zugelassen ist?
2. Warum und seit wann besteht diese Regelung?
3. Ist dem BA aufgefallen, dass den Fußgängern/innen durch diese Regelung oftmals nur noch eine Gehwegbreite von weniger als einem Meter zur Verfügung steht?
4. Wie gedenkt das BA, zukünftig mit diesem Tatbestand umzugehen, angesichts der in der EFA vorgesehenen Breite des Seitenraums von mindestens 2,10 - 2,50 m?

Sieglinde Wagner

**Antwort des Bezirksamts**

Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Ist dem BA bekannt, dass in der Buggestraße zwischen Schildhorn- und Brentanostraße beidseitiges Gehwegparken zugelassen ist?**

Diese Regelung ist dem BA bekannt.

- 2. Warum und seit wann besteht diese Regelung?**

Die Anordnung der Parkordnung besteht seit geraumer Zeit. Mit Gründung des Ordnungsamtes wurde der Straßenverkehrsbehörde vom seinerzeit zuständigen Landespolizeiverwaltungsamt keine Straßenakte übergeben. Die Akten des Fachbereichs Tiefbau sind archiviert und in der Kürze der Zeit nicht greifbar, so dass hier derzeit keine abschließende Beantwortung erfolgen kann.

**3. Ist dem BA aufgefallen, dass den Fußgänger/Innen durch diese Regelung oftmals nur noch eine Gehwegbreite von weniger als einem Meter zur Verfügung steht?**

Die Gehwegbreite in der Buggestraße beträgt ca. 5,60 m. Die Fahrzeuge werden auf dem Unterstreifen im 45° Winkel geparkt.

Bei einer Überprüfung vor Ort wurde festgestellt, dass größere Fahrzeuge, die nicht korrekt im 45° Winkel abgestellt waren, ca. 0,50 m in die Plattenbahn des Gehweges hineinragten. Die verbleibende Gehwegbreite betrug dann 1,50 m.

**4. Wie gedenkt das BA, zukünftig mit diesem Tatbestand umzugehen, angesichts der in der EFA vorgesehenen Breite des Seitenraums von mindestens 2,10 m – 2,50 m?**

Um die entsprechende Gehwegbreite von 2,10 m bis 2,50 m zur Verfügung stellen zu können, bedürfte es an dieser Stelle der Änderung der Parkordnung. Die bestehende Regelung müsste abgeordnet und ein Parken am rechten Fahrbahnrand (ggf. halbseitiges Gehwegparken) angeordnet werden. Dies hätte den Verlust einer erheblichen Anzahl von Parkplätzen in diesem dicht besiedelten Gebiet zur Folge, was den Anwohnern bei einer Gehwegbreite von ca. 5,60 m nicht zu erklären wäre. Zudem ist der Unterstreifen vollständig befestigt, was ein Parken auf dem Gehweg zulässt.

Der Außendienst des Ordnungsamtes wird das Gebiet verstärkt bestreifen, um die genaue Einhaltung der Parkordnung durchzusetzen und Behinderungen für den Fußgängerverkehr zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Stäglin  
Bezirksstadtrat